



**Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS-
informiert über die Schiedsstellen in Mecklenburg-Vorpommern**

- Die vorgerichtliche Streitschlichtung zwischen Bürgern untereinander -



Schlichten statt Richten

Haben Sie sich auch schon einmal über Ihren Nachbarn oder einen anderen Menschen geärgert oder sogar mit diesen gestritten? Und Sie können das Problem allein nicht lösen und möchten auch nicht gleich vor Gericht ziehen. Dann bietet sich die Streitschlichtung über eine Schiedsstelle an.

Mit welchen Problemen können Sie sich an eine Schiedsstelle wenden?

- Nachbarschaftsstreitigkeiten jeglicher Art, z.B. mit dem Grundstücksnachbarn wegen der Höhe der Gartenhecke oder herüber ragende Zweige auf Ihr Grundstück
- Lärmbelästigung durch laute Musik in den Nachtstunden oder häufiges lautes Hundegebell
- vermögensrechtliche Streitigkeiten, sowohl über Zahlung von Geld aus Verträgen als auch über die Herausgabe einer Sache
- Unzufriedenheit über eine schlecht ausgeführte Reparatur
- Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen (keine obere Grenze des Streitwertes)
- Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Verletzung des Briefgeheimnisses



Bei den einigen nachbarrechtlichen und strafrechtlichen Streitigkeiten muss zunächst ein Schlichtungsversuch vor einer Schiedsstelle unternommen werden. Schiedspersonen können schlichten, aber nicht richten. Falls erforderlich wird in Zivilsachen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung, in Strafsachen eine Sühnebescheinigung zur Vorlage bei Gericht ausgestellt. Der Weg zum Amtsgericht als weiteres Mittel der Konfliktbeilegung steht dann offen.

Wann darf eine Schiedsstelle nicht tätig werden?

- Bei Streitigkeiten aus dem Familien- und Arbeitsrecht
- Bei Problemen zwischen Bürgern und Institutionen des öffentlichen Dienstes
- Bei notariellen Angelegenheiten
- Bei Rechtsberatungen

Wie finden Sie die Schiedsstellen?

Über die Gemeindeverwaltungen können Sie die Kontaktdaten der zuständigen Schiedspersonen erhalten. Oder Sie finden Sie unter der Internetadresse:

<http://www.bds-mecklenburg-vorpommern.de>

Was ist eine Schlichtungsstelle? Wie funktioniert sie? Was kostet das Verfahren?

In den Gemeinden und Ämtern in Mecklenburg-Vorpommern sind Schiedsstellen eingerichtet. Die dort tätigen ehrenamtlichen Schiedsfrauen und Schiedsmänner schlichten Streitigkeiten, die Bürger miteinander haben. Grundlage ihrer Tätigkeit ist das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz - SchStG M-V.

Oftmals ist der Gang zur Schiedsstelle der schnellste Weg, um eine Streitigkeit unbürokratisch und kostengünstig zu schlichten. Er empfiehlt sich immer, bevor Rechtsanwälte und Gerichte in Anspruch genommen werden.

Sie stellen schriftlich einen Antrag auf Schlichtungsverfahren oder geben ihn mündlich zu Protokoll bei Ihrer Schiedsperson und zahlen einen Vorschuss in Höhe von max. 50,00 EUR. Der Antrag muss enthalten: Vorname, Name und Anschrift der Gegenpartei und den genauen Sachverhalt. Nach einer Ladungsfrist von mind. 14 Tagen kann das Verfahren durchgeführt werden. Meistens wird dafür ein Raum der Gemeindeverwaltung genutzt.

Die Parteien können einen Beistand zur Unterstützung für die Verhandlung mitbringen. Rechtsanwälte werden immer zugelassen. Im Unterschied zu einer Gerichtsverhandlung ist das Verfahren vor einer Schiedsstelle nicht öffentlich. Die Schiedspersonen sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Unter Leitung der Schiedsperson haben beide Parteien die Möglichkeit, ihre Sicht der Streitsache ausführlich darzulegen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Eine gemeinsam gefundene Einigung erleichtert das zukünftige Miteinander.

Die Schiedsperson wirkt als neutraler Moderator bzw. Mediator unterstützend mit. Es werden keine Beschlüsse gefasst oder Urteile gefällt. Kommt eine Einigung - also der Vergleich - zustande, wird darüber ein Protokoll angefertigt, das die streitenden Parteien unterschreiben und die Schiedsperson mit Unterschrift bestätigt. Der Vergleich ist sofort verbindlich. Aus ihm kann bei Nichteinhaltung der Vereinbarung gerichtlich vollstreckt werden.

Nach Abschluss der Verhandlung erfolgt eine konkrete Kostenabrechnung. Die Gebühren und Auslagenhöhen sind im SchStG MV geregelt.



Vorteile der Schiedsstelle

- Sie ist die einzige vorgerichtliche Schlichtungsorganisation fern jeder sachfremder Interessen. Ehrenamtlich tätige Schiedsfrauen und Schiedsmänner arbeiten somit völlig unparteiisch und nahezu unentgeltlich.
- Die Schiedsfrauen und -männer werden ständig geschult und unterliegen der Aufsicht und Qualitätskontrolle durch die Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte.
- Die Schiedsstelle liegt für den Bürger nahe im Stadt- oder Gemeindebereich.
- Die Verhandlung kann auch nach Feierabend oder am Wochenende durchgeführt werden.
- Wartezeiten bis zum Schlichtungstermin sind mit ca. 3 Wochen nach Antragstellung wesentlich kürzer als bei Gericht.
- Die Kosten liegen um ein Vielfaches unter denen, die bei einem vergleichbaren Gerichtsverfahren für Gerichts- und Anwaltsgebühren aufzubringen wären.
- Ein Vergleich kann einen auf 30 Jahre vollstreckbaren Titel verschaffen, in dem die Verpflichtungen, die die Gegenpartei in einer Zivilsache, aber auch in einer Strafsache übernommen hat, festgelegt werden.

Bei einer Einigung vor der Schiedsstelle gibt es keinen Verlierer und keinen Gewinner. In den meisten Fällen führt eine erfolgreiche Einigung zu einer größeren Zufriedenheit der Beteiligten. Im Idealfall können Sie sich danach respektvoll und ausgesöhnt gegenüberreten.

